

Brüssel, den 16. April 2020
(OR. en)

7148/20

CDR 43

I-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter

Betr.: Beschluss des Rates zur Ernennung eines von der Republik Österreich vorgeschlagenen Mitglieds und eines von der Republik Österreich vorgeschlagenen stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen

– Annahme im Verfahren der stillschweigenden Zustimmung

1. Der Generalsekretär des Ausschusses der Regionen hat den Rat mit Schreiben vom 19. Februar 2020 bzw. 30. März 2020 über das Ausscheiden von Herrn Viktor SIGL als stellvertretendes Mitglied des Ausschusses der Regionen¹ und von Herrn Markus ACHLEITNER als Mitglied des Ausschusses der Regionen² unterrichtet.
2. Die Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihre Stellvertreter werden nach Artikel 305 AEUV vom Rat auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedstaaten mit qualifizierter Mehrheit ernannt.

¹ Dok. 6255/20.

² Dok. 7101/20.

3. Aufgrund dieser Bestimmung hat die österreichische Regierung vorgeschlagen³, folgende Personen für die verbleibende Amtszeit zu ernennen:
- a) zum Mitglied:
 - Herrn Thomas STELZER, Mitglied eines regionalen Exekutivorgans mit einem auf Wahlen beruhenden Mandat: *State Government of Upper Austria*;
 - b) zum stellvertretenden Mitglied:
 - Herrn Markus ACHLEITNER, Mitglied eines regionalen Exekutivorgans mit einem auf Wahlen beruhenden Mandat: *State Government of Upper Austria*.
4. Gemäß Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b der Geschäftsordnung des Rates ersucht der Vorsitz den Ausschuss der Ständigen Vertreter, den Wortlaut des Ernennungsbeschlusses in der Fassung des Dokuments 6919/20 zu prüfen und dem Rat vorzuschlagen, dass er den Beschluss im Wege des vereinfachten schriftlichen Verfahrens („Verfahren der stillschweigenden Zustimmung“) annimmt.
5. Der Beschluss wird gemäß Artikel 297 Absatz 2 Unterabsatz 2 AEUV im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

³ Dok. 6918/20.